

„Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät“

1. Sämtliche Habilitationsunterlagen sind in digitaler Form (als PDF Dokumente, gemäß Vorlage) mit allen Antragsunterlagen und Belegen entsprechend § 5 der Ordnung über das elektronische Habil.- Upload Portal der Medizinischen Fakultät einzureichen.
  - zusätzlich ein Ordner als Papierversion, der alle Unterlagen mit allen Publikationen (PDF) enthalten soll (für den Vorsitz)
  
2. Die weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach Abschluss der Promotion sollte durch mindestens 10 Originalarbeiten (Impact-Faktoren der Journale zum Zeitpunkt der Publikation sind anzugeben) in Zeitschriften mit einem peer-review-System belegt werden. Davon sollten mindestens 6 Originalarbeiten die/en Antragsteller\*in als Erst- oder Letztautor\*in ausweisen. Bei geteilten Autorschaft zählen diese anteilig (z.B. 0,5; 0,3). Eine systematische Metaanalyse kann als Ausnahmefall, wenn sie den eigenen Forschungsbereich wissenschaftlich methodisch ergänzt und nach den aktuellen PRISMA (<http://prisma-statement.org/>) Kriterien verfasst ist, auch als Originalarbeit gewertet werden.
  
3. Das Schriftenverzeichnis muss nach dem Muster der Anlage strukturiert sein.
  
4. Auf einem separaten Blatt unmittelbar hinter dem Deckblatt der Habilitationsschrift/ Kumulativen Schrift soll angezeigt werden
  - a) in welchen Institutionen die der Habilitationsschrift zugrundeliegenden Untersuchungen entstanden sind
  
  - b) auf welchen publizierten Originalarbeiten die kumulative Habilitationsschrift basiert und
  
  - c) ggf. welche Drittmittelförderungen für die der Habilitationsschrift zugrunde liegenden Untersuchungen eingeworben wurden
  
  - d) für die Arbeiten, die in der Kumulativen Schrift gelistet werden, gilt: bei Verwendung von Arbeiten mit geteilter Autorschaft muss eine Abtretungserklärung der beteiligten Erstautorin/des Erstautors erfolgen, die die Rechte zur alleinigen Nutzung der Arbeit zur Verwendung in der kumulativen Habilitationsschrift durch die Antragstellerin, den Antragsteller bestätigt.
  
  - e) Für die Gesamtliste kann bei geteilten Erstautorschaften mit sehr hohem Impactfaktor >9 (entsprechend > 90 Perzentile der aktuellen Publikationen der gesamten Medizinischen Fakultät) die Wertung als volle Erstautorschaft beantragt werden.
  
5. Die Lehrleistung ist jeweils in Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben.
  
6. Es ist wünschenswert, dass die Antragstellerin / der Antragsteller zumindest die einmalige, federführende Einwerbung von begutachteten Drittmitteln nachweisen kann.
  
7. Das Autoreferat der Habilitationsarbeit muss allgemein verständlich formuliert werden. Es entfällt bei einer kumulativen Schrift.

8. Der Dekan lässt die Zulassungsvoraussetzungen jedes Habilitationsbegehrens durch die vom Fakultätsrat gewählte vorbereitende Habilitationskommission prüfen.
9. Die externen Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung den Mitgliedern des Fakultätsrates und den habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät digital zur Kenntnis zu geben.

Anlage

Anlage zu den

„Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät“

---

Schriftenverzeichnis

I Promotionsurkunde

II Originalarbeiten

a) die Antragstellerin / der Antragsteller als Erstautorin / Erstautor oder Letztautorin/Letztautor (fettgedruckt)

b) die Antragstellerin / der Antragsteller als Koautorin/Koautor (fettgedruckt)

- jeweils in chronologischer Reihenfolge
- deutliche Kennzeichnung von geteilten Autorschaften

III Fallmitteilungen

IV Übersichtsarbeiten in Zeitschriften

- 1.
- 2.

(II – IV mit PDF Kopien bzw. PDF Dateien)

V Buchbeiträge - ausführlich publizierte Vorträge

- 1.
- 2.

VI Leserbriefe

- 1.
- 2.

(V – VI nur als Liste ohne Kopien oder PDF Dateien)

VII Sonstiges

- Drittmittel
- Preise